



54 Nr. 3 Entlastungsbegrenzung

Die steuerliche Entlastungsbegrenzung, welche sich aus Patentbox und dem zusätzlichen Abzug für F&E ergibt, darf 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung nicht übersteigen. Dies unter Ausklammerung der Beteiligungserträge und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen. Umgekehrt bedeutet das, dass im Kanton Basel-Landschaft ein Unternehmen in jedem Fall mindestens 50 Prozent des steuerbaren Gewinns zu versteuern hat. Im Ergebnis wird also mit der Entlastungsbegrenzung eine minimale Besteuerung sichergestellt – unabhängig davon, inwieweit ein Unternehmen von den steuerlichen Ermässigungen aus Patentbox und den zusätzlichen Abzügen für Forschung und Entwicklung profitiert.

Aus den Ermässigungen dürfen sich keine Verlustvorträge ergeben. Das gilt unabhängig davon, ob sich ein Verlust bereits aus der Anwendung einer einzelnen Ermässigung ergibt – oder erst durch das Zusammenwirken mehrerer Ermässigungen. Ebenfalls für die Berechnung der Entlastungsbegrenzung massgeblich sind Abschreibungen auf stillen Reserven, einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bei Aufhebung des bisherigen Steuerstatus gemäss den altrechtlichen §§ 63 bis 65 StG (vgl. § 207 Abs. 1 StG).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

